

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Wesen und Aufgabe	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitgliedsbeitrag	6
§ 6	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Schützenjugend	7
§ 9	Ehrenvorsitzende	7
§ 10	Organe der Schützenbruderschaft	8
§ 11	Mitgliederversammlung	8
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 13	Der Vorstand	10
§ 13a	Beisitzer im Vorstand	11
§ 14	Der erweiterte Vorstand	11
§ 15	Gesetzlicher Vorstand	11
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	12
§ 17	Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes	12
§ 18	Beschreibung der Aufgaben des erweiterten Vorstands	13
§ 19	Ausgabenwirtschaft	13
§ 20	Kassenprüfer	13
§ 21	Festveranstaltungen	14
§ 22	Kirchliche Veranstaltungen	14
§ 23	Schützenbrauchtum	14
§ 24	Begräbnisordnung	14
§ 25	Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft	15
§ 26	Kunst und Kultur	15
§ 27	Geschäftsordnung und Richtlinien	15
§ 28	Schiedsgericht	15
§ 29	Datenschutz	16
§ 30	Satzungsänderung	17
§ 31	Auflösung der Schützenbruderschaft	17
§ 32	Inkrafttreten	18

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 0520 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmpt.
3. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Laurentius Elmpt oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V. – im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt – ist eine Vereinigung von christlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im Folgenden „Bund“ genannt - bekennen.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, (Mitglieds-Nr. 012501), dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „FÜR GLAUBE, SITTE UND HEIMAT“ verpflichten sich die Mitglieder zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichungen.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
 - d) Durchführung caritativer Aktionen
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b) tätige Nächstenliebe

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens.
- d) Pflege und Kontakt zu den Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Elmpt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise Vogelschuss.
 - Fahnenschwenken.
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Ralleys etc.
 - c) Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

d) Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.
- Durchführung von Jugendbegegnungen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen.
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.
- Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarreirat, Kirchenvorstand etc.).

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen.
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede christliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied einer christlichen Kirche sein soll, unbescholten und bereit ist, sich dem Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand entscheidet über die einstweilige Aufnahme in die Schützenbruderschaft, bis abschließend die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme abstimmt.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und eine christliche Lebenshaltung.
5. Für Mitglieder des Vorstands gemäß § 13 sowie des erweiterten Vorstandes gemäß § 14 ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Voraussetzung.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Über die Festsetzung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Rückbuchungen und die dazu gehörigen Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Jedes Mitglied sollte sich möglichst an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft beteiligen.
3. Gleiches gilt für die Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sich die Schützenbruderschaft verpflichtet hat (Bruderschafts-Jahreskalender).
4. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzungen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist spätestens bei Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Sollte ein Mitglied seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres bezahlt haben, so wird dieses Mitglied, nach vorheriger schriftlicher Erinnerung, zum 31. Dezember des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands abgemahnt und/oder aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt und es hierbei in grober Weise gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze verstößt.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

6. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über die eingelegte Berufung gegen den Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Berufung ist das betroffene Mitglied zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
7. Gegen die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen.
8. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrags statt.
9. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 8 Schützenjugend

1. Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Schützenjugend zusammengefasst.
2. Mitglieder der Schützenjugend werden, sofern sie nicht Vollmitglied der Schützenbruderschaft im Sinne von § 4 sind, als Gastmitglied der Schützenbruderschaft geführt.
3. Die Rechte und Pflichten der Schützenjugend sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Jungschützenmeister und der stellvertretende Jungschützenmeister vertreten die Interessen der Schützenjugend innerhalb der Schützenbruderschaft.
5. Die Mitgliedsjahre als Gastmitglied werden nicht auf die Mitgliedsjahre als Vollmitglied im Sinne von § 4 angerechnet.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Ehemalige Vorsitzende die sich in besonderer Weise Verdienste um die Schützenbruderschaft erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 10 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.
3. Zur alljährlichen Mitgliederversammlung sowie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden (1. Brudermeister), im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Für die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
9. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Geschäftsordnung sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen bis spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

11. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann Gastmitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Mitgliederversammlung zulassen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Bestätigung der Beisitzer gemäß § 13a Ziffer 1,
 - c) Wahl der Offiziere gemäß Ziffer 2,
 - d) Bestätigung der Zugoffiziere gemäß Ziffer 3,
 - e) Wahl des Jungschützenmeisters und des stellvertretenden Jungschützenmeisters gemäß Ziffer 4,
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - h) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - i) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - j) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - k) Beschlussfassung vorliegender Anträge zur Tagesordnung,
 - l) Abstimmung über den Königsvogelschuss.
2. Offiziere im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für 4 Jahre per Handzeichen gewählt.
3. Zugoffiziere im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) werden vom Zugvertreter auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre bestätigt.
4. Der Jungschützenmeister und der stellvertretende Jungschützenmeister werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für 4 Jahre per Handzeichen gewählt. Beide können ihr Amt auch über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus ausüben.
5. Es entscheidet immer die einfache Stimmenmehrheit.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden 8 Mitgliedern jeweils im Rang eines Brudermeisters:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 6 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands bestellen aus ihren Reihen:
 - a) einen Kassierer,
 - b) einen Schriftführer,
 - c) einen Zeugwart,
 - d) die Stellvertreter zu den Personen unter Ziffer 2 a) bis c).
3. Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:
 - a) Als Präses der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Laurentius Elmpt oder ein von ihm zu benennender Geistlicher
 - b) Der Jungschützenmeister oder dessen Vertreter
4. Ein Vorstandsmitglied muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Alle zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (Ziffer 1) werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden immer im Einzelwahlgang schriftlich gewählt.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich im Abstand von 2 Jahren in Direktwahl durch die Mitgliederversammlung.
7. Turnusgemäß scheiden in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 13a Beisitzer im Vorstand

1. Mit Vorstandsbeschluss und Zustimmung des erweiterten Vorstands können bis zu zwei Vereinsmitglieder, die die Voraussetzung in § 13 Ziffer 4 erfüllen, den Vorstand gemäß § 13 Ziffer 1 als Beisitzer ergänzen.
2. Die Aufnahme ist von der Mitgliederversammlung in Anwendung von § 12 Ziffer 1 Buchstabe b) zu bestätigen. Die Bestätigung ersetzt die Zustimmung des Vorstands und des erweiterten Vorstands gemäß Ziffer 1.
3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Bestätigung gemäß Ziffer 2. Eine Verlängerung der Amtszeit bedarf wieder eines Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung des erweiterten Vorstands im Sinne von Ziffer 1 sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 2.
4. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält der Beisitzer volles Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern in § 13 Ziffer 1 an:

- a) der Schießmeister,
- b) der Ehrenvorsitzende gemäß § 9,
- c) der jeweils amtierende Schützenkönig, die von ihm benannten beiden Minister sowie ggf. der Königsadjutant,
- d) alle gewählten Offiziere,
- e) alle gewählten Zugoffiziere oder ein vom jeweiligen Zug benannter Vertreter.

§ 15 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr. (Kalenderjahr),
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und deren Untergliederungen,
 - f) Ernennung von Offizieren im Bedarfsfall, soweit dies in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
2. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende (1. Brudermeister) ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet grundsätzlich die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich.
4. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft.
5. Der Zeugwart verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft.
6. Der Präses wahrt die geistlichen und kirchlichen Aufgaben der Schützenbruderschaft.
7. Nähere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder/Posten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 18 Beschreibung der Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der Schützenbruderschaft und den Zügen sowie die Koordinierung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Schützenbruderschaft.
2. Für die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt § 17 Ziffer 1 sinngemäß. Der erweiterte Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr einberufen werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes – die Verantwortung. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Brauchtumsschießen (Königs-Vogelschuss).

§ 19 Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gemäß Haushaltsplan gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand im Einzelfall über satzungsmäßige Aufwendungen bis zu € 1.000,00 verfügen. Darüberhinausgehende Aufwendungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes für das abgelaufene Rechnungslegungsjahr auf der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist für ein Jahr möglich.
2. Sollte einer oder beide auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer für die durchzuführende Kassenprüfung nicht zur Verfügung stehen, kann der erweiterte Vorstand auf seiner Vorstandsversammlung vor der Mitgliederversammlung einen oder beide Kassenprüfer durch Mitglieder des erweiterten Vorstands ersetzen. Diese Kassenprüfer dürfen hierbei nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 13 Ziffer 1 und 3 sein.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 21 Festveranstaltungen

1. Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Fest ihres Schutzpatrons, dem heiligen Sebastianus, im Kreise der Mitglieder sowie ihre Schützenfeste.
2. Bei den Schützenfesten wird das historische Brauchtum gepflegt.
3. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 22 Kirchliche Veranstaltungen

1. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben.
2. Das höchste Fest der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag.
3. Weiterhin nimmt die Bruderschaft an größeren kirchlichen Festen teil.

§ 23 Schützenbrauchtum

1. Die Schützenbruderschaft pflegt den seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Schützenbruderschaften durchgeführten Königsvogelschuss und das althergebrachte Fahnschwenken.
2. Am Königsvogelschuss darf jedes Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 1 teilnehmen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass ein Stellvertreter für den Schützen beim Königsvogelschuss zugelassen wird.
3. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und verbunden mit der Beitragszahlung mindestens 8 TAGE vor dem Königsvogelschuss beim Vorstand ein Gesuch über die Aufnahme in die Schützenbruderschaft gemäß § 4 Ziffer 3 gestellt haben und vom Vorstand gemäß § 4 Ziffer 4 einstweilig in die Schützenbruderschaft aufgenommen worden sind, dürfen am Königsvogelschuss teilnehmen.
4. Wer im Rahmen des Königsvogelschusses den Vogel abschießt, ist Schützenkönig der Schützenbruderschaft.

§ 24 Begräbnisordnung

Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen. Außerdem wird am Grabe des Verstorbenen in Verbindung mit einem Gebet und einem kurzen Nachruf, ein Kranz niedergelegt.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 25 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt. Zum Königs-Vogelschuss sind unsere Mitglieder nach dem Waffengesetz ausreichend versichert.

§ 26 Kunst und Kultur

1. Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie beispielsweise Königssilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.
2. Bei Neuanschaffungen von z. B. Königssilber sollen kunsterfahrene Fachleute hinzugezogen werden. Heimatkundliche Institutionen und Vereine sollen insbesondere unterstützt werden.

§ 27 Geschäftsordnung und Richtlinien

1. Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Der Vorstand kann zur Konkretisierung dieser Satzung in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand Richtlinien erlassen.

§ 28 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

§ 29 Datenschutz

1. Mit dem Eintritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Schützenbruderschaft entfernt.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Schützenbruderschaft, z. B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 30 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gemäß Statut.

§ 31 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die wenigstens 6 Wochen vorher in Anwendung der Regelung in § 11 Ziffer 3 einzuberufen ist.
2. Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in dem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.
3. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius Elmpt bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Die Kirchengemeinde hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in Elmpt zu verwenden.

Schützenbruderschaft vom Hl. Laurentius und Hl. Hubertus Elmpt 1625 e.V.

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

SATZUNG

4. Die historischen Traditionsgegenstände, wie Fahnen, Königssilber, alte Säbel und Silberplatten, Urkunden und Protokollbücher fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Die Liquidation der Schützenbruderschaft erfolgt durch den letzten amtierenden Vorstand, falls nicht in der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, andere Personen als Liquidatoren gewählt werden.
6. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Elmpt mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung, könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neu gegründeten Schützenbruderschaft übergeben werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen, Statuten und Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Elmpt, den 09. März 2024

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer